

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e. V.
z. Hd. Herrn Dr. Reinhard Knof
Am Holm 17
24356 Nehnten

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 103- 43834/2023
Meine Nachricht vom: /

2. Juni 2023

Anerkennungsbescheid nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,

auf Ihren ursprünglichen Antrag vom 07.06.2017 mit Ergänzungen vom 26.06., 27.06., 18.08. und 22.09.2017 erging auf der Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) der Anerkennungsbescheid vom 06.11.2017.

Diesen Bescheid nehme ich nach erneuter Betrachtung der Rechtslage auf Grundlage des § 116 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit Wirkung für die Zukunft zurück. In dem ursprünglichen Bescheid wurde entgegen der Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 S. 3 UmwRG keine Aussage dazu getroffen, ob der Verein im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Somit ergeht hiermit nachfolgende Entscheidung:

1. Ich erteile dem Verein Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e. V. die Anerkennung nach § 3 Absatz 1 UmwRG.

Die Anerkennung gilt für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich nach § 2 der Satzung vom 15.05.2018 (Tag der Eintragung: 07.08.2018).

Die Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e. V. fördert im Schwerpunkt die Ziele des Umweltschutzes. Die Anerkennung bezieht sich auf den räumlichen Tätigkeitsbereich der Vereinigung und damit auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein samt seinen dazugehörigen Gebieten der Nord- und Ostsee. Sie verfolgt außerdem satzungsgemäß keine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es stehen ihr dementsprechend nicht die Rechte der §§ 63, 64 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu.

2. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

3. Auflage

Mir sind alle Änderungen der Satzung des Vereins Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e. V. innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.

4. Auflage

Mir ist jeweils ein Tätigkeitsbericht der Vereinigung für die Jahre 2023, 2024 und 2025 zu Beginn des zweiten Quartals der jeweiligen Folgejahre zuzusenden.

Begründung

Die Anerkennung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 und 3 UmwRG vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 71 vom 20.03.2023) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21.11.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956).

Der Verein Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e. V. erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 UmwRG.

Als gemeinnützige Vereinigung fördert die Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e. V. ideell im Schwerpunkt die Ziele des Umweltschutzes. Damit kann der Verein die Rechtsbehelfe aus § 2 UmwRG einlegen. Auch wenn die zusätzliche Anerkennung als Naturschutzvereinigung nicht Teil des Antragsbegehrens ist, weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass Rechtsbehelfe nach § 64 BNatSchG nur von anerkannten Naturschutzvereinigungen eingelegt werden können. Nur diese können die Mitwirkungsrechte nach § 63 BNatSchG geltend machen.

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung ist eine Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 BNatSchG. Es ist nicht erforderlich, dass die Vereinigung alle in § 1 BNatSchG genannten Ziele verfolgt, jedoch muss die Ausrichtung auf zumindest Teilaspekte hiervon überwiegen. Der Verein Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e. V. verfolgt laut seiner Satzung ausschließlich die Förderung des Umweltschutzes mit dem speziellen Schwerpunkt der Vermeidung von CO₂-Verpressung, so dass keine Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Schwerpunkt der Vereinsaktivität vorliegt.

Die Regelung mit der Nummer 3 erfolgt auf Grundlage von § 107 Abs. 1 Alt. 1. LVwG vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 4 UmwRG. Demnach kann die Anerkennung mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen der zuständigen Behörde mitzuteilen sind. Die Regelungen der Satzung sind ausschlaggebend für die Anerkennung als Umweltschutzvereinigung nach § 3 UmwRG. Änderungen können sich daher auf das Vorliegen der

Anerkennungsvoraussetzungen unmittelbar auswirken. Durch die Pflicht zur Mitteilung von Satzungsänderungen wird sichergestellt, dass der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e. V. die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 2 UmwRG nur dann eingeräumt wird, wenn die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Bescheid wird deshalb mit der Auflage der selbstpflichtigen Mitteilung von Satzungsänderungen verbunden.

Die Regelung mit der Nummer 4 wird auf Grundlage des § 107 Abs. 1 Alt. 2 LVwG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Günther